

Club Med **Rundumschutz**
REISEVERSICHERUNGEN



Ihr
Versicherungsvertrag

VERTRAG N° 084.032111.1



GENERALI

CLUB MED SCHWEIZ RUNDUMSCHUTZ

Club Med Schweiz unterzeichnete für seine Kunden eine "Reisestorno"- Versicherung für jede Buchung eines Club Med Aufenthalts.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wie jeder Versicherungsvertrag enthält dieser Vertrag für Sie wie für uns Rechte, jedoch auch Obliegenheiten. Die Leistungen unterliegen den Bestimmungen im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Obliegenheiten sind auf folgenden Seiten beschrieben.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

UNTERZEICHNER

Der Reiseveranstalter mit Sitz in der Schweiz, der diesen Vertrag für Dritte als Begünstigte, nachstehend versicherte Personen genannt, unterzeichnete.

VERSICHERER

GENERALI ALLGEMEINE VERSICHERUNGEN AG, grundsätzlich mit dem Begriff "Wir" bezeichnet.

VERSICHERTE PERSONEN

Als versicherte Personen gelten Personen, die nach Vermittlung des Unterzeichners dieses Vertrags reisen, grundsätzlich nachstehend "Sie" genannt. Diese Personen müssen ihren Aufenthalt bei einer zugelassenen Agentur in der Schweiz gebucht haben.

WOHNSITZ

Als Wohnsitz gilt der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthaltsort der versicherten Personen. Der Wohnsitz versicherter Personen muss in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein liegen.

URSPRUNGSSTAAT

Ihr Wohnsitzstaat gilt als Ursprungsstaat.

AUSLAND

"Ausland" bedeutet weltweit, ausgenommen Ursprungsstaat und ausgeschlossene Staaten.

STORNO

Vollständiger Rücktritt von Ihrer gebuchten Reise wegen Gründen bzw. Umständen, die Anspruch auf unsere Versicherungsleistung gemäss Aufzählung unter **REISESTORNO** verleihen.

UNFALL

Ein plötzliches, zufälliges Ereignis mit Beeinträchtigung einer natürlichen Person ohne Absicht des Opfers, durch unvorhergesehenes Einwirken einer äußeren Ursache und Verhinderung von Ortsveränderungen ohne fremde Hilfe.

SELBSTBEHALT

Teil der Versicherungsleistung, den Sie selbst tragen.

KRANKHEIT

Ordnungsgemäß durch einen Arzt festgestellte Gesundheitsbeeinträchtigung mit striktem Verbot, den Wohnsitz zu verlassen, Bedarf medizinischer Betreuung und vollkommener Einstellung aller Berufstätigkeiten.

VERSICHERUNGSFALL

Schadenseintritt mit Anspruch auf Versicherungsleistung aus diesem Vertrag.

FAMILIENMITGLIED

Als Familienmitglied gilt der Ehepartner bzw. Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt, Kind, Bruder bzw. Schwester, Vater, Mutter, Schwiegereltern, Enkel bzw. Großeltern.

2. VERSICHERUNGSSCHUTZ - RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Ausgeschlossen sind Staaten im Zivilkrieg- bzw. Kriegszustand, bei notorischer politischer Instabilität, Aufständen, Terrorhandlungen, Repressalien, Einschränkungen der Freizügigkeit von Personen bzw. Gütern, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Desintegration des Atomkerns sowie jedem sonstigen Fall höherer Gewalt im Staat.

3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT IHRES VERTRAGS

Der "Storno" Versicherungsschutz gilt ab dem Tag Ihrer Reisebuchung bzw. Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags bis am Tag Ihres Reiseantritts.

4. WELCHE BESCHRÄNKUNGEN GELTEN BEI HÖHERER GEWALT BZW. SONSTIGEN ENTSPRECHENDEN EREIGNISSEN?

Wir haften nicht für Leistungsmängel bei höherer Gewalt bzw. Ereignissen wie Zivilkrieg- bzw. Kriegszustand, notorischer politischer Instabilität, Aufruhr, Aufständen, Terrorhandlungen, Repressalien, Einschränkungen der Freizügigkeit von Personen bzw. Gütern, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Desintegration des Atomkerns und bei Leistungsverzug aus diesen Gründen.

Wir haften nicht für Leistungsmängel bei Verzug bzw. Unmöglichkeit der Ausstellung von behördlichen Dokumenten wie Einreise- bzw. Ausreisevisa, Reisepass, usw., die für Ihre Reise im Staat bzw. außerhalb des Staats Ihres Aufenthalts bzw. für Ihre Einreise in den Staat gemäss Empfehlung unserer Ärzte für einen Krankenhausaufenthalt in dem Staat erforderlich sind. Wir haften ebenfalls nicht für Erfüllungsverzug aus diesen Gründen.

5. WIE MELDEN SIE UNS DEN VERSICHERUNGSFALL?

5.1. Sie möchten einen Versicherungsfall im Rahmen der "Reisestorno"-Versicherung melden:

Sie bzw. in Ihrem Namen handelnde Personen haben binnen 2 Werktagen ab Ihrer Kenntnisnahme des Versicherungsfalls bzw. binnen 5 Tagen in allen sonstigen Fällen die Versicherungsfallmeldung im Anhang dieser Allgemeinen Bestimmungen ausgefüllt und unterschrieben an EUROP ASSISTANCE SUISSE an folgende Anschrift zu senden:

EUROP ASSISTANCE (SUISSE) ASSURANCES

Vertrag Club Med Suisse N° 084.032111.1

Air Center - Chemin des Coquelicots 16

1214 VERNIER, SCHWEIZ

Tel.: 022 341 5839

Im Ausland: + 41 22 341 5839

5.2. Falschangaben:

Jede Verletzung der Anzeigepflicht bzw. absichtliche Falschmeldung, unvollständige bzw. unrichtige Meldung der Umstände des befürchteten Ereignisses in Ihrer Kenntnis führt zur Anwendung der Tatbestandsfolgen je nach Sachverhalt gemäss Artikel 38, 39 bzw. 40 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

6. GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE FÜR ALLE BEFÜRCHTETEN EREIGNISSE

- Bürgerkrieg bzw. Krieg, Aufstände, Aufruhr, Terrorhandlungen; Raufhandlungen, Wetten bzw. Herausforderungen;
- Freiwillige Teilnahme einer versicherten Person an Aufständen, Streiks bzw. Raufhandlungen;
- Desintegration des Atomkerns bzw. Bestrahlung durch eine radioaktive Energiequelle;
- Alkoholkrankheit, Einnahme von Arzneimitteln, Suchtmitteln bzw. Betäubungsmitteln ohne ärztliche Verschreibung;
- Selbstmord der versicherten Person;
- Jede absichtliche Handlung zur Erlangung von Vertragsleistungen.

7. SCHADENSGUTACHTEN

Lässt sich das Schadensgutachten nicht einvernehmlich durchführen, erfolgt es mit einem gültigen, obligatorischen Gutachten, vorbehaltlich der jeweiligen Rechte.

Sie und wir wählen jeweils einen Sachverständigen aus. Wenn sich beide Sachverständigen nicht einigen, rufen sie einen dritten Sachverständigen an und alle drei arbeiten zusammen. Die Wahl des Gutachtens erfolgt mit Stimmenmehrheit.

Sie und wir tragen die Kosten und Honorare für den jeweiligen Sachverständigen und ggf. jeweils die Hälfte für den dritten Sachverständigen.

8. SUBSIDIARITÄT

Im Versicherungsfall erfolgen unsere Versicherungsleistungen, ausgenommen bei "Reiseunfall" Versicherungsschutz, subsidiär zu Ihren Rechten und Ansprüchen an Dritte, die für den Versicherungsfall haften. Unsere Subsidiarität ist auf Höhe des Betrags begrenzt, den wir Ihnen leisteten.

Die Subsidiarität von GENERALI ALLGEMEINE VERSICHERUNGEN AG ist auf Höhe des geleisteten Betrags und der von uns erbrachten Leistungen in Verbindung mit Rechten und Handlungen der versicherten Person gegen jede Person begrenzt, die kausal für unser Einschreiten ist.

Bei teilweiser bzw. vollständiger Deckung der erbrachten Leistungen in Erfüllung dieses Versicherungsvertrags durch eine Versicherungspolie eines anderen Unternehmens bzw. einer sonstigen Institution, gelten die Rechte und Ansprüche der versicherten Person an GENERALI ALLGEMEINE VERSICHERUNGEN AG subsidiär zu Rechten und Ansprüchen an dieses Unternehmen bzw. die Institution.

9. FÄLLIGKEIT DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigungszahlung ist binnen dreißig Tagen nach der entsprechenden Vereinbarung mit uns bzw. der vollstreckbaren Gerichtsentscheidung fällig.

10. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Die Gerichte am Sitz des Unterzeichners in der Schweiz sowie am Unternehmenssitz sind für alle Ansprüche aus diesem Vertrag zuständig.

11. VERJÄHRUNG

Die Leistungspflichten aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Entstehen des Schuldverhältnisses.

12. VORBEHALTLOSE ANNAHME DER POLICE

Bei Übereinstimmungsmangel der Police bzw. ihrer Nachträge mit den Vereinbarungen hat der Versicherungsnehmer die Berichtigung binnen 4 Wochen ab Erhalt der Urkunde zu beantragen. Widrigenfalls wird die Zustimmung zum Inhalt der Urkunde angenommen.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

REISESTORNO

WIR BIETEN FOLGENDEN LEISTUNGSUMFANG:

Wir erstatten Ihnen die Anzahlungen bzw. jeden von Club Med einbehaltenen Betrag gemäss Geschäftsbedingungen für die Reise (**ausgenommen Bearbeitungskosten, behördlichen Abgaben und Versicherungsprämie**), wenn Sie Ihre Reise vor der Abreise stornieren müssen.

WANN LIEGT EIN VERSICHERUNGSFALL VOR?

Wir leisten bei nachstehend aufgezählten Gründen und Umständen:

STORNO WEGEN KRANKHEIT, UNFALL ODER TODESFALL inklusive bei Verschlimmerung bestehender Krankheiten bzw. Unfallfolgen von

- Ihnen selbst, Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner bzw. einer Begleitperson, wenn sie auf der selben Rechnung angegeben sind;
- Ihren Familienmitgliedern in aufsteigender bzw. absteigender Linie und Familienmitgliedern Ihres Ehepartners bzw. der Begleitperson, wenn sie auf der selben Rechnung angegeben sind;
- Ihren Brüdern, Schwestern, Schwägern, Schwägerinnen, Schwiegersöhnen, Schwiegertöchtern;

- Ihrem Vertreter am Arbeitsplatz, wenn sein Name bei der Reisebuchung angegeben wird.
- der Person, die während Ihrer Reise zuständig ist für die:
 - Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, wenn ihr Name bei der Reisebuchung angegeben wird;
 - Betreuung einer behinderten Person, wenn sie im selben Haushalt wie Sie lebt und Sie ihr gesetzlicher Vertreter sind und ihr Name bereits bei der Reisebuchung angegeben wird.

AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäss Kapitel "ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN" liegt für uns bei folgenden Umständen kein Versicherungsfall vor:

- Storno auf Grund einer, zum Zeitpunkt Ihrer Reisereservierung bzw. Vertragsunterzeichnung hospitalisierten Person;
- Schwangerschaftskomplikationen nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat der Person im Abreisezeitpunkt;
- Krankheit mit Erfordernis psychischer bzw. psychotherapeutischer Behandlungen, inklusive Nervendepressionen (Mindestdauer 5 Tage stationäre Behandlung vor dem Stornierungsdatum Ihrer Reise);
- Nichtbeachtung der Impfvorschriften;
- Unfälle bei: Bobsport, Felsklettern, Skeleton, Alpinismus, Rennrodeln, allen Flugsportarten, Teilnahme an bzw. Training für Spiele bzw. Wettbewerbe;
- Nichtvorlage (ungeachtet der Gründe) von erforderlichen Reisedokumenten, wie Reisepass, Visa, Tickets, Impfkarten, ausgenommen von Reisepass bzw. Identitätskarte am Abflugtag bei Flugreisen;
- Krankheiten, Unfälle nach Erstbehandlung, Rückfall, Verschlimmerung bzw. stationäre Behandlung zwischen Erwerbsdatum Ihrer Reise und Unterzeichnungsdatum dieses Vertrags.

Der "Storno" Versicherungsschutz deckt nicht die Unmöglichkeit der Abreise in Verbindung mit materieller Organisation des Aufenthalts durch den Veranstalter, Unterbringungsbedingungen bzw. Sicherheit am Zielort.

Bei verspätetem Storno haften wir lediglich für die Stornokosten ab Ereignismeldung.

HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNGSLAISTUNG

Unser Versicherungsschutz ersetzt die Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gemäss Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters vertraglich geschuldet sind **bis zu CHF 12'150.- pro G.M und CHF 48'600.- pro Familie.**

FRIST ZUR MELDUNG DES VERSICHERUNGSFALLS

Sie haben den Versicherungsfall dem Club Med bzw. Reiseveranstalter unverzüglich bzw. binnen 2 Werktagen und uns binnen 5 Werktagen nach dem Versicherungsfall zu melden. Dazu senden Sie uns die Versicherungsfallmeldung aus der erhaltenen Versicherungsbestätigung.

Wenn Sie den obenstehenden Obliegenheiten nicht nachkommen und die Reise später stornieren, behalten wir uns die Erstattung der Stornokosten erst ab erstem Auftreten der Krankheit bzw. Unfall als Stornogrund vor.

IHRE OBLIEGENHEITEN IM VERSICHERUNGSFALL

Ihre Meldung erfolgt:

- bei Krankheit bzw. Unfall zusammen mit einem ärztlichen Attest zur genauen Angabe von Ursache, Art, Schweregrad und voraussehbaren Folgen der Krankheit bzw. des Unfalls, sowie Kopie der Arbeitsausfallbescheinigung und Kopien der Rezepte der verordneten Arzneimittel bzw. ggf. durchgeführten Analysen und Untersuchungen;
- im Todesfall : Totenschein und Personenstandsurkunde.

Das ärztliche Attest ist jedenfalls in einem verschlossenen Umschlag zu Händen unseres Vertrauensarztes beizulegen.

Dazu haben Sie Ihren Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Vertrauensarzt des Unternehmens zu entbinden. Bei sonstigem Anspruchsverlust hat die versicherte Person bei Antrag von Versicherungsleistungen alle vertraglich geforderten Schriftstücke vorzulegen. Diese

Obliegenheit besteht auch **bei angeblicher Verhinderung der Vorlage dieser Schriftstücke, ausgenommen bei höherer Gewalt.**

Die versicherte Person vereinbart mit dem Unternehmen ausdrücklich den Anspruch auf Versicherungsschutz unter Einhaltung dieser Obliegenheiten.

Sie haben uns ebenfalls alle beantragten Angaben bzw. Dokumente zur Rechtfertigung Ihres Stornos zu übermitteln, insbesondere:

- Kostenaufstellung der Krankenkasse bzw. sonstiger, entsprechender Versicherungsträger in Verbindung mit Erstattung der Behandlungskosten und Zahlung der Tagessätze;
- Original der stornierten Rechnung des Reiseveranstalters;
- Nummer Ihres Versicherungsvertrags;
- Buchungsbeleg von Reiseagentur bzw. Veranstalter;
- bei Unfall Angabe der Ursachen, Umstände, Namen und Anschrift der Verursacher und ggf. Zeugen.



GENERALI Allgemeine Versicherungen AG
Avenue Perdtemps 23
Postfach 3000, 1260 NYON 1 (SCHWEIZ)



EUROP Assistance (Suisse) Assurances
Air Center
Chemin des Coquelicots 16
1214 VERNIER (SCHWEIZ)

Meldung an:

EUROP ASSISTANCE (SUISSE) ASSURANCES

Vertrag Club Med Suisse N° 084.032111.1

Air Center

**Chemin des Coquelicots 16
1214 VERNIER, SCHWEIZ**

Tel.: 022 341 5839

Im Ausland: + 41 22 341 5839

VERTRAG Nr 084.032111.1

Club Med Suisse

VERSICHERUNGSFALLMELDUNG

Angaben zur **versicherten Person**:

Frau, Fräulein, Herr:

Vorname:

Strasse:.....Nr:

Wohnort :

Angaben zur **Reise**:

Abreisedatum:

Rückreisedatum:

Reiseziel:

Veranstalter:

Reisepreis:

Meldung:

Stornokosten

Begründung:

Krankheit

Unfall

Todesfall

Verschlechterung bestehender Krankheiten

Schwangerschaftskomplikationen

Ort:..... Datum:..... Unterschrift:.....